

## Öffentliche Auslegung eines Notfallplans

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat für den Betrieb AVG Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH, Borsigstraße 2, 22113 Hamburg, gemäß § 13a des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes einen externen Notfallplan erstellt.

Dieser Notfallplan kann zur Anhörung der Öffentlichkeit nach § 13 Absatz 4 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 bis 13. August 2020 im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Raum B8.111, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hamburg, den 8. Juli 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1276

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bezirk Wandsbek

Auf Grund von § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird der zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut für Bienen in den Stadtteilen Hamburg-Duvenstedt/Wohldorf-Ohlstedt errichtete Sperrbezirk (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 23. März 2020, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 31 vom 27. März 2020) aufgehoben. Die Bienenseuche gilt in dem betroffenen Bienenstand als erloschen.

Alle bisherigen Beschränkungen für die im Sperrgebiet vorhandenen Bienenstände entfallen.

Hamburg, den 3. Juli 2020

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1276

## Planfeststellungsverfahren „Kiesabbau Unterer Landweg, V. Bauabschnitt“

In dem Planfeststellungsverfahren „Kiesabbau Unterer Landweg, V. Bauabschnitt“ hat das Bezirksamt Bergedorf, Rechtsamt, am 7. Juli 2020 den Plan festgestellt.

Die Feststellung beruht auf §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des Kiessees am Unteren Landweg in Billwerder um einen V. Bauabschnitt zwecks Kiesabbau im Nassabbauverfahren bis zu einer maximalen Tiefe von etwa 25 m.

Die planfestgestellte Fläche hat eine Größe von insgesamt etwa 23,76 ha, wobei davon etwa 7,73 ha auf den Überschneidungsbereich mit den schon vorhandenen II. und III. Bauabschnitten und etwa 16,03 ha allein auf den reinen Erweiterungsbereich des V. Bauabschnittes entfallen.

Im östlichen Bereich des Vorhabens werden die derzeit bestehenden Ausgleichsflächen für den Lärmschutzwall zur A1 und für den vorangegangenen III. Bauabschnitt überplant und durch Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Kirchwerder Wiesen naturschutzfachlich kompensiert.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb).

Der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom **21. Juli 2020 bis 3. August 2020** (jeweils einschließlich) im **Bezirksamt Bergedorf, I. Obergeschoss gegenüber Zimmer 103, Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg**, während der Amtsstunden zur Einsicht ausgelegt.

Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite des Bezirksamtes Bergedorf unter

<https://www.hamburg.de/bergedorf/planen-bauen-wohnen/12647854/kiesabbau-am-unterer-landweg/>

und im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>  
bzw. <http://www.uvp-portal.de>

veröffentlicht werden.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG bzw. § 27 UVPG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG).

Hamburg, den 10. Juli 2020

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 1276